

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke, Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8863 –**

Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 21. September 2011 haben die Regierungen der Schweiz und Deutschlands ein Steuerabkommen unterzeichnet. Das Abkommen sieht vor, dass die darin vereinbarte Abgeltungsteuer in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommen soll. Die Wirkung und damit auch die Höhe der Einnahmen für Deutschland werden stark von der Ausgestaltung der Umsetzung abhängen. Die schweizer Regierung hat im Herbst letzten Jahres bereits den Entwurf für ein Ausführungsgesetz für die Abgeltungsteuerabkommen vorgelegt. In dem „Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung“ wird das rechtliche Fundament für die Abgeltungssteuer mit anderen Ländern gelegt.

1. Wie gestaltet sich der Zeitplan der Bundesregierung für die Ratifizierung des Steuerabkommens mit der Schweiz?

Die Ratifizierung des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens soll in diesem Jahr erfolgen, damit das Steuerabkommen zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann. Ein genauer Zeitplan steht noch nicht fest.

2. Welche Änderungen des Abkommens sind in den Verhandlungen mit den Bundesländern im Gespräch, und inwiefern gibt es bereits Ergebnisse?

Wie auch schon aus den Medien zu entnehmen war, sind unter anderem Aspekte der Nachversteuerung und der Auskunftsmöglichkeiten mit den Bundesländern im Gespräch. Diese Gespräche dauern noch an, so dass Ergebnisse noch nicht vorliegen.

3. Inwiefern ist die Bundesregierung bereits mit der Schweiz zu konkreten Änderungen des Abkommens im Gespräch?

Die Bundesregierung steht im steten Kontakt zur Schweiz.

4. Wie wirkt sich das Abkommen auf die Möglichkeiten der Bundesregierung aus, sich in der EU für den automatischen Informationsaustausch einzusetzen?

Das deutsch-schweizerische Steuerabkommen verbessert die Möglichkeit der Bundesregierung, sich innerhalb der EU für den automatischen Informationsaustausch einzusetzen.

5. Wird die Bundesregierung analog der vorgeschlagenen Regelungen im Entwurf des Schweizer Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung, keine Aussagen zur Anzahl der Informationsgesuche veröffentlichen (vgl. Erläuternder Bericht der Schweizer Regierung zu einem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung, 3. Oktober 2011, S. 13: „Um zu vermeiden, dass die Partnerstaaten unter Druck geraten, die Anzahl jährlicher Ersuchen voll auszuschöpfen oder im Inland drastische Maßnahmen gegen ihre Steuerpflichtigen zu ergreifen, um den Erfolg der Ersuchen zu erzwingen, soll der Öffentlichkeit kein Zugang zu diesen Informationen gewährt werden.“)?

Eine Regelung wie in der Schweiz vorgesehen gibt es in Deutschland nicht und eine solche wird auch nicht angestrebt. Das Verwaltungshandeln in Deutschland unterliegt den üblichen Kontrollmechanismen.

6. Inwiefern plant die Bundesregierung, Angaben darüber, wie viel Geld die Abgeltungsteuer ergibt und wohin die vorgängig abgezogenen Vermögen hingewandert sind, zu veröffentlichen?

Das mit der Abgeltungsteuer erzielte Aufkommen unterliegt keiner Geheimhaltung. Die von der Schweiz aufgrund des Artikels 16 erhobenen und mitgeteilten Angaben werden entsprechend dem Abkommen von den Vertragsstaaten nicht veröffentlicht werden.

7. Hält die Bundesregierung die Höhe der Bußgelder für Finanzintermediäre von 250 000 bzw. 100 000 Franken, wie sie im Entwurf des Schweizer Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung vorgeschlagen wurden, für wirksam, um Verstöße gegen die Regelungen zu verhindern?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die Wirksamkeit einer künftigen Überwachung der Einhaltung des Steuerabkommens durch die schweizerischen Behörden in Zweifel zu ziehen.

8. Mit welchen Vorkehrungen wird die Bundesregierung verhindern, dass der im Abkommen definierte Begriff der „betroffenen Person“ nicht zum Beispiel über eine Liechtensteiner Ermessensstiftung oder einen angelsächsischen Discretionary Trust umgangen werden kann?

Hintergrund für die Bestimmung der betroffenen Personen in dem Abkommen ist die Übereinkunft der Vertragsparteien, dass eine in Deutschland ansässige natürliche Person auch dann unter die Regelung des Abkommens fallen soll,

wenn sie trotz Einschaltung anderer Rechtssubjekte die tatsächliche Herrschaft über die Kapitalerträge erhält.

Die entsprechenden Auslegungsregelungen im Vertrag zur betroffenen Person sind daher im Zusammenhang mit den Missbrauchsbestimmungen des Artikels 32 zu sehen und anzuwenden. So kann nach dem Sinn und Zweck des Abkommens eine Sitzgesellschaft nur dann ausnahmsweise nutzungsberechtigte Person sein, wenn tatsächlich eine effektive Besteuerung in ihrem Herkunftsland erfolgt oder wegen fehlender Einflussmöglichkeiten der betroffenen Person diese nicht nutzungsberechtigt sein kann. Die Prüfung, ob die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegt maßgebend den Umständen des Einzelfalls.

Um für die Praxis einschlägige Fallgruppen zu bilden – die auch die angeführten Trusts und Stiftungen betreffen – und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens (vergleiche Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a) zu gewährleisten, bedarf es einer konkreten Verwaltungsvorschrift, die durch die Schweizer Finanzverwaltung in Abstimmung mit dem gemeinsamen Ausschuss zu erstellen ist. An den Verhandlungen sollen auf deutscher Seite auch Vertreter der Länder teilnehmen.

9. Mit welchen Vorkehrungen wird die Bundesregierung verhindern, dass der im Abkommen definierte Begriff der „betroffenen Person“ nicht über eine Personengesellschaft umgangen wird?

Sofern eine betroffene Person über eine Personengesellschaft Kapital in der Schweiz angelegt hat, beinhaltet Artikel 2 Buchstabe h des Abkommens konkrete Zuordnungsregelungen. So erfolgt eine Zuordnung der Erträge entsprechend der Beteiligung der betroffenen Person, im Zweifelsfall nach der Anzahl der Vertragspartner („nach Köpfen“). Falls zukünftig Umgehungsgeschäfte in diesem Zusammenhang konstruiert werden, gelten die Ausführungen zur Missbrauchsklausel zu Frage 8 entsprechend.

10. Mit welchen Vorkehrungen will die Bundesregierung verhindern, dass die Konten deutscher Bürger in der Schweiz in eine ausländische Niederlassung derselben Schweizer Bank ausgelagert werden, zum Beispiel nach Singapur oder auf die Bahamas?

Aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit ist es nicht möglich, zu verhindern, dass Anleger ihre Kapitalanlagen aus der Schweiz in andere Staaten verlagern. Sofern dies jedoch nach dem 31. Mai 2013 geschieht, sieht das Abkommen vor, dass darin unter Umständen ein Missbrauch gesehen werden kann (zur Konkretisierung der Missbrauchsklausel, vergleiche die Ausführungen zu Frage 8).

Es bleibt den Verhandlungen über die Verwaltungsregelung überlassen, welche konkreten Modelle als Missbrauch im Sinne des Vertrages anzusehen sein werden.

Ohne das Abkommen können Steuerhinterzieher wie in den letzten Jahrzehnten auch weiterhin, ohne Steuern zu zahlen, ihre Anlagen in sichere Häfen verlagern und das Erlöschen aller Steuer- und Strafansprüche durch Verjährung abwarten.

11. Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Einschränkung der Wirkung des Abkommens durch die nicht vollständig erfassten Zahlstellen, vor allem Treuhänder, bei denen die Summe der jährlich bezahlten Dividenden und Zinsen unter 1 Mio. Schweizer Franken liegt?

Auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens bleibt es dabei, dass Erträge bei Treuhandverhältnissen direkt dem Treugeber als betroffene Person zugerechnet werden. Insofern wird das Abkommen nicht in seiner Wirkung eingeschränkt.

12. Inwiefern wurde wegen des Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland von der Europäischen Kommission eine Prüfung wegen Verstoßes gegen Europäisches Recht eingeleitet?

Gegen Deutschland wurde keine Prüfung wegen eines Verstoßes gegen Europäisches Recht eingeleitet. Die Europäische Kommission hatte verschiedene Fragen zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen, die in Gesprächen zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland geklärt wurden.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik an der Verfassungsgemäßheit des Abkommens, wie zum Beispiel von Prof. Dr. jur. Wolfgang Joecks („Das deutsch-schweizerische Steuerabkommen – verfassungsgemäß?“, wistra, Heft 12, 15. Dezember 2011)?

Die Bundesregierung hält das deutsch-schweizerische Abkommen für verfassungsgemäß. Andernfalls hätte sie das Abkommen nicht unterschrieben. Der Aufsatz von Professor Dr. Wolfgang Joecks hat an dieser Einschätzung nichts geändert.

14. Auf welchen Berechnungen basiert die Vorauszahlung in Höhe von 2 Mrd. Schweizer Franken der schweizerischen Zahlstellen an die deutschen Behörden (bitte hier auch die Basis der Berechnung angeben; geschätzte Einlagen, angenommene Zinssätze etc.)?

Der Betrag von 2 Mrd. Schweizer Franken (CHF) dient dazu, die schweizerischen Zahlstellen im eigenen Interesse zu einer ordnungsgemäßen Beratung anzuhalten. Es wurde daher bei der Festlegung des Betrages weder von geschätzten Einlagen noch von angenommenen Zinssätzen ausgegangen. Sollten weniger als 2 Mrd. CHF durch die Nachversteuerung eingenommen werden, wandelt sich der Vorauszahlungscharakter in eine Garantie.

15. Welche Einnahmen erwartet die Bundesregierung aus dem Abkommen sowohl für die Altfälle als auch für die Abgeltungssteuer für die Zukunft?

Nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt werden mindestens 2 Mrd. CHF an Deutschland überwiesen. Im Hinblick darauf, dass keine verlässlichen Aussagen über den Umfang der einer Nachversteuerung für die Vergangenheit unterworfenen Kapitalanlagen möglich sind, sind darüber hinaus keine Angaben möglich.

Es sind auch keine Angaben über die Einnahmen für die künftige Abgeltungssteuer möglich.

16. Inwiefern wäre es für die Bundesrepublik Deutschland erstrebenswert, sich analog zu den USA für mehr Informationstransparenz einzusetzen, statt sich für eine Abgeltungsteuerlösung stark zu machen?

Die Bundesregierung setzt sich in ihrer Politik, genau wie die USA, für mehr Transparenz im Steuerbereich ein. Sie orientiert sich bei ihrer Politik an der Realität des praktisch Erreichbaren. Dies gilt auch im Verhältnis zur Schweiz.

Gegenwärtig ist die Schweiz nicht bereit, zum automatischen Informationsaustausch überzugehen. Das bilaterale Steuerabkommen stellt jedoch mit der Einführung eines über den (im 2010 revidierten Doppelbesteuerungsabkommen bereits umgesetzten) OECD-Standard (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) hinausgehenden erweiterten Informationsaustauschs bereits einen deutlichen Fortschritt zu mehr Transparenz dar.

17. Wie begründet die Bundesregierung die Einschränkung des Informationsaustausches im Abkommen auf die Anzahl von 999 Amtshilfesuche innerhalb einer Zweijahresfrist?

Zunächst ist klarzustellen, dass die zahlenmäßige Beschränkung ausschließlich für den durch das Steuerabkommen für Zwecke der Funktionskontrolle zusätzlich eröffneten erweiterten Informationsaustausch gilt. Der Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Standard nach dem Doppelbesteuerungsabkommen bleibt von diesen Grenzen unberührt.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Kontenabruf und den Auskunftersuchen an andere Staaten ist davon auszugehen, dass die festgelegte Anzahl der erweiterten Amtshilfeersuchen ausreichend ist, um die steuerlichen Interessen von Deutschland wirksam durchsetzen zu können. Dies resultiert aus dem general-präventiven Effekt, der auf einem unkalkulierbaren Entdeckungsrisiko für zukünftiges Schwarzgeld beruht.

18. Welche Reaktionen auf das Abkommen sind der Bundesregierung aus den anderen europäischen Mitgliedstaaten bekannt, und wie bewertet sie diese im Hinblick auf die Umsetzung und Weiterentwicklung der europäischen Zinsrichtlinie?

Auch andere EU-Mitgliedstaaten haben angekündigt, wie Deutschland und das Vereinigte Königreich ein bilaterales Steuerabkommen mit der Schweiz abschließen zu wollen.

Die von Deutschland und dem Vereinigten Königreich mit dem Drittland Schweiz geschlossenen Steuerabkommen stehen der Umsetzung und Weiterentwicklung der für die EU-Mitgliedstaaten geltenden europäischen Zinsrichtlinie nicht entgegen, da die Vorgaben der Europäischen Kommission beachtet werden.

19. Inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass den deutschen Banken gegenüber den Schweizer Banken ein Wettbewerbsnachteil entsteht, da Schweizer Banken bei der Abführung der Abgeltungsteuer keine Kirchensteuer erheben müssen?

Nach dem schweizerischen Abkommen ist die Erhebung der Kirchensteuer auf Antrag des Anlegers auch in der Schweiz möglich. Dies entspricht der bis zur Unterzeichnung geltenden Rechtslage in Deutschland. Sollte die im Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vorgesehene Änderung in Deutschland wirksam werden, ist zu beachten, dass dem betroffenen Anleger in Deutschland ein Widerspruchsrecht gegen die automatische Abführung der Kirchensteuer

durch Zahlstellen in Deutschland zusteht, so dass im Ergebnis die Rechtslage in Deutschland und in der Schweiz auch zukünftig vergleichbar bleibt.

Damit wird aufgrund des Steuerabkommens kein Wettbewerbsnachteil für Banken in Deutschland gegenüber Banken in der Schweiz eintreten.

20. Inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass den deutschen Banken gegenüber den Schweizer Banken ein Wettbewerbsnachteil entsteht, da auf Dauer praktisch eine Prüfung der in der Schweiz gelagerten Vermögen deutscher Staatsbürger von den deutschen Steuerbehörden nicht möglich ist?

Weil gegenwärtig keine Prüfung der Vermögensanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz möglich ist, hat die Bundesregierung das bilaterale Abkommen mit der Schweiz mit dem Ziel abgeschlossen, dass die deutsche Abgeltungssteuer künftig auch in der Schweiz erhoben wird. Auch in Deutschland erfolgt die Erhebung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge grundsätzlich anonym. Ähnlich wie in Deutschland wird auch in der Schweiz im Rahmen des internationalen Informationsaustauschs künftig die Anonymität aufgehoben werden können. Die Voraussetzungen dafür wurden in dem bilateralen Abkommen mit der Schweiz über den im Verhältnis zur Schweiz bereits anwendbaren OECD-Standard hinaus im Ergebnis ähnlich ausgestaltet, wie sie in Deutschland bestehen.

Durch das bilaterale Abkommen mit der Schweiz wird also kein Wettbewerbsvorteil für Anlagen in der Schweiz geschaffen, sondern im Gegenteil, ein bisher aufgrund der nicht gesicherten Besteuerung im Verhältnis zur Anlage im Inland bestehender Wettbewerbsvorteil beseitigt.

